

Reglement für die Zuteilung der Mietwohnungen im Lutertalpark

Gestützt auf die Artikel 15.3, 28.1, 29.2 und 29.3 der Statuten erlässt der Vorstand das nachstehende Reglement. Die erwähnten Artikel sind auf der Rückseite dieses Anhanges aufgeführt und werden in den folgenden Punkten zusammengefasst.

- | | |
|---|---|
| 1. Mitgliedschaft
(Art. 28.1) | Eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft wird vorausgesetzt. Der Vorstand ist befugt, die Anzahl Pflichtanteilscheine je nach Wohnungsgrösse festzulegen. |
| 2. Wohnsitz
(Art. 29.3) | Personen mit bisherigem Wohnsitz in Bolligen werden bevorzugt. |
| 3. Alter | Das Alter zumindest eines Partners oder einer Partnerin, muss mindestens 60 Jahre betragen. Für körperlich Behinderte kann diese Altersgrenze herabgesetzt werden. |
| 4. Bewältigung
des Alltages | Eine Mieterin oder ein Mieter muss fähig sein, den Alltag mit massvoller Unterstützung selbständig zu bewältigen. |
| 5. Bisherige
Wohnsituation | Die Wohnsituation erschwert die täglichen Arbeitsabläufe erheblich. Die Erreichbarkeit des öffentlichen Verkehrs und die Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf sind ungünstig. |
| 6. Ausnahmen | Wenn bei freien Wohnungen nicht genügend Bewerberinnen oder Bewerber die obgenannten Kriterien erfüllen, ist der Vorstand ermächtigt, bei allen Punkten - ausser der Mitgliedschaft - Ausnahmen einzugehen. |
| 7. Zuteilung
(Art. 29.3) | Die Zuteilung der Wohnungen liegt in der Kompetenz des Vorstandes; er entscheidet endgültig. |

Genehmigt durch die Generalversammlung der Genossenschaft Lutertalpark am 29.4.2013.

Genossenschaft Lutertalpark

Der Präsident:
Sig. R.Moser
Richard Moser

Der Sekretär:
sig. P.Bär
Paul Bär

Auszug aus den genehmigten Statuten vom 17. 8. 2009

Art. 15.3 Befugnisse

Der Vorstand legt insbesondere in einem Reglement fest, nach welchen Kriterien die Mietwohnungen an die vorhandenen Interessentinnen und Interessenten vergeben werden. Dieses Reglement ist der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 28.1 Voraussetzung der Miete

Wohnungen werden an Privatpersonen oder soziale Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung wie die Genossenschaft vermietet. Eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft wird vorausgesetzt.

Art. 29.2 Kompetenz der Vermietung

Der Vorstand erlässt ein Reglement, welches die Zuteilungskriterien für den Fall aufstellt, dass mehr Mietinteressentinnen und Mietinteressenten als zu vergebende Wohnungen vorhanden sind.

Art. 29.3 Kompetenz der Vermietung

Über die Zuteilung einer Mietwohnung an eine Mieterin oder einen Mieter entscheidet der Vorstand gestützt auf das Reglement nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei Personen mit bisherigem Wohnsitz in Bolligen bevorzugt werden. Den nicht berücksichtigten Interessentinnen und Interessenten stehen keine Rekursrechte gegen einen negativen Vorstandsbeschluss offen.